

Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

in der Fassung vom 21.12.1970,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.02.1996 mit Wirkung vom 01.01.1996
zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.11.2009 mit Wirkung vom 06.12.2009

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1-5, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (GVBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (GVBl. I S. 503) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld, Landkreis Alsfeld, in der Sitzung am 17. 12.1970 die nachstehende Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Allgemeine Wasserversorgungssatzung- beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt besitzt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, innerhalb ihres Gemarkungsgebietes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Trink- und Brauchwasser zu liefern.
- (2) Art und Umfang der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO („in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.
- (3) Zu der städtischen Wasserversorgungsanlage gehören auch solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder erneuert werden und sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 dieser Anlagen und Einrichtungen bedient, zu deren Herstellung oder Unterhaltung oder Erneuerung beiträgt und einen ausreichenden Einfluss auf die Willensbildung jenes Dritten in bezug auf das Vorhandensein und die Unterhaltung/Erneuerung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, auf den Anschluss der Grundstücke und auf die Wasserversorgung der Grundstücke hat.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jener zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstückes genau zu bezeichnen.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer (auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (5) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der städtischen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.
- (6) Es bedeuten:
 - a) Öffentliche Wasserversorgungsleitungen sind die Wasserleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet innerhalb der Stadt oder des Stadtteils ab Hochbehälter bis zum Beginn der Wasseranschlussleitung (Grundstückszuleitung) einschließlich aller Armaturen.
 - b) Öffentliche Wassergewinnungsanlagen sind Pumpwerke, Transportleitungen zum Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen und Hochbehälter einschließlich Wasseraufbereitungsanlagen.
 - c) Wasseranschlussleitung, die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage ab bis 1 m hinter dem Wasserzähler einschließlich Anbohrschellen und Absperrvorrichtungen.
 - d) Wasserverbrauchsanlage die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab 1 m hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die städtische Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleitung) unmittelbar grenzt, oder wenn es seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat. Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an eine städtische Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Wasser verlangt werden, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert. Die Stadt kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten der Stadt gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen, in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung der antragstellenden Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernehmen und außerdem dem Anschluss auch weiterer Anschlussnehmer (Abs. 4) zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.
- (4) Weitere (Abs. 3 Satz 2) Grundstückseigentümer haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümern der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.

- (5) Sind die Voraussetzungen der vorgehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen städtischen Wasserversorgungsanlage bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die städtische Wasserversorgungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen, zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie §§ 4, 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen städtischen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt. Anstelle des an sich fälligen Wasseranschlussbeitrages kann die Stadt durch Vertrag mit dem Grundstückseigentümer festlegen, dass dieser Wasseranschlussbeitrag jetzt noch nicht zu entrichten ist, sondern dass diese Beitragspflicht erst mit der Herstellung des endgültigen Anschlusses (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2) entstehen soll und dass die Höhe dieses Beitrages sich nach dem dann geltenden Ortsrecht bestimmt.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muss dieses Grundstück unbeschadet der aus anderem Rechtsgrund entstehenden Beitragspflicht (§ 11 HessKAG) an die städtische Wasserversorgungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, dass auf jenem Grundstück
- bereits Wasser verbraucht wird oder
 - sich auf ihm Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen befinden oder
 - die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - aus irgendwelchen Gründen auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden muss.

Das Bestehen einer provisorischen privaten Leitung nach § 3 Abs. 5 entbindet nicht vom Anschlusszwang.

- (2) Werden an noch nicht – oder noch nicht in voller Länge – mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestatteten Straßen (Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Eigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, dass auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen Versorgungsleitungen später verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) verlegt worden sind. Gleichzeitig teilt sie dabei mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird und dass nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- (4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen und von der Stadt so verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung der Stadt eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch den Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlussleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen (vgl. z.B. § 8 Abs. 6) zusätzliche Wasseranschlussleitungen etc. erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen (§ 11 Abs. 3 und 4) sein.
- (7) Wenn, solange und soweit eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende, voll ausreichende und dauerhafte Wasserversorgungseinrichtung vorhanden ist oder geschaffen werden soll, darf dem Grundstückseigentümer ausnahmsweise im Einzelfall auf seinen zu begründenden Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde.

Die Gemeinde kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 (insbesondere Abs. 3) mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der städtischen Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen auf zu begründendem Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer nicht mehr zumutbaren Härte führen würde.
- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorgehenden Absätzen sicherzustellen.
- (4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 5 a

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer privaten Wasserversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner privaten Wasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist – unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7 – in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. dazu § 4 Abs. 3 und 4) und erschöpfend zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Stadt erforderlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
 - b) die Beschreibung – mit Grundriss-Skizze – der Wasserverbrauchsanlagen,
 - c) der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll (vgl. § 11 Abs. 2),
 - d) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,

- e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - f) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b sowie § 10 Abs. 2) unwiderruflich zu übernehmen.
 - g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Abschlussbeitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 f und g brauchen nur einfach eingereicht zu werden und bedürfen auch nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.
 - (6) Die Stadt kann in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
 - (7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei der Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlussantrag entsprochen worden ist oder wird und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.
 - (8) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
 - (9) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen; sie kann bis zum Eingang eines Anschlussbeitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlusskosten (§ 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 17 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
 - (10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
 - (11) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
 - (12) Die erteilte Baugenehmigung erlischt in jedem Fall nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Anschlussbeitrages bzw. des an seine Stelle getretenen anderen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind.

Eine etwa bereits geleistete Vorauszahlung für die Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b, § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 17 der Wasserbeitrags- und –gebühren-satzung) wird nur auf Anforderung zurückgezahlt und auch nur in dem Umfang, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.

§ 7

Wasser-Lieferung

- (1) Das Wasser wird im allgemeinen ohne mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung in der für trinkbares Wasser in der Regel erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck geliefert, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt üblich ist. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Druck wird keine Gewähr übernommen. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Versorgung in der Stadt eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt die Stadt den Wasserabnehmern nach Möglichkeit dies mindestens zwei Kalendermonate vor der Umstellung öffentlich bekannt. Die Wasseranschlussinhaber sind in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich ihre Wasserverbrauchsanlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Die Stadt liefert das Wasser nur bis auf das Grundstück. Die Weiterleitung auf dem Grundstück und der etwa erforderliche Einbau von Druckverstärkern bzw. Druckverminderern ist in vollem Umfang Sache des Grundstückseigentümers. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Ein Anspruch auf zusätzliche Eigenschaften des Wassers für besondere Fälle besteht nicht; Anschluss- und Benutzungszwang werden davon auch nicht berührt.
- (4) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, der Entnahmezeiten und der Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Im Einzelfall kann auch – unbeschadet der Sonderregelungen nach § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 4 – gegenüber dem Grundstückseigentümer die Wasserlieferung eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen (z.B. Schaffen von privaten Wasservorratsanlagen und deren Füllung in abnahmeschwachen Tageszeiten) abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender oder schon eingetretener übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage durch einen Wasserabnehmer, erforderlich ist. Aus diesen Unterbrechungen oder Einschränkungen steht den dadurch Betroffenen kein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz zu; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt.

- (5) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie vorübergehende Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers sollen im übrigen – soweit sie voraussehbar sind – unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 3 und 4 nach Möglichkeit bekannt gegeben werden. Aus dem Unterlassen einer Bekanntmachung können keine Ansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der städtischen Wasserversorgungsanlage über die Wasseranschlussleitungen haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des angeschlossenen Grundstückes stehen.
- (2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der Magistrat dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn anderenfalls eine Verbindung mit dem städtischen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Stadt vor einer solchen Ausnahmegenehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muss dabei unter anderem auch erklären, dass dieser Anschluss seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung (insbesondere Allgemeine Wasserversorgungssatzung und Wasserbeitrags- und Gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluss gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Wasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muss weiter vor der Ausnahmegenehmigung den sonst bei unmittelbarem Anschluss entstehenden Wasseranschlussbeitrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.
- (3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und nähere Anweisung der Stadt kein Wasser auf ein anderes, bisher nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt jedoch nicht bei vorübergehenden (sich nicht wiederholenden) Bagatell- oder Notfällen.

- (4) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die städtische Wasserversorgungsanlage, Führung und lichte Weite der Wasseranschlussleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes im Zusammenhang mit der städtischen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlussleitung.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlussleitung noch weitere Wasseranschlussleitungen, so entscheidet darüber der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 10 Abs. 2 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 17 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) als Ablösung an die Stadt entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Wasseranschlussleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlussleitung im Sinne des Abs. 5 gilt in diesem Fall diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze), bei gleicher Meterlänge entscheidet die Stadt.

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Wasseranschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zu jeder Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr – bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten – ungehinderter Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der sonstigen satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird Ihnen nicht innerhalb einer angemessenen – auch mündlich setzbaren – Frist entsprochen, so ist die Stadt auch ohne weitere Ankündigung etc. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; sie kann dafür volle Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

- (4) Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem gesamten Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b) auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Gemeinde zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit außer Betrieb setzbaren oder der Frostgefahr besonders unterliegenden Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. –ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.
- (5) Die Wasserverbrauchsanlagen sind im übrigen so zu unterhalten, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden können. Deshalb sind Schäden und Mängel an der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b) unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c) sowie – in zumutbarem Rahmen – auch denjenigen an den Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 6 a), durch die nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser sich ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Fall zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfall auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen städtischen Stellen handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.
- (8) Die Wasserabnehmer haften der Stadt für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Abs. 4 und 6. Bei durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlussnehmer.

- (9) Die nach den vorgehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der Stadt diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
- (10) Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise dem Pauschaltarif (Pauschalvereinbarung) unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen ist und beim Verwenden von Wasserzählern in der Regel auch unterbleiben würde. Diese Wasserentnehmer dürfen ohne Zustimmung der Stadt kein Wasser an Dritte auf dem angeschlossenen Grundstück abgeben, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (11) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Wasserabnehmer des gleichen Grundstücks können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber der Stadt einen gemeinsamen Vertreter schriftlich bis zum schriftlichen Widerruf benennen.
- (12) Bei allen aufgrund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweilig Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6 b)

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (2) Die Stadt lässt- gegebenenfalls durch einen Unternehmer- die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen (stilllegen).
Alle mit der Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung verbundenen Aufwendungen – mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Stadt stehenden Wasserzähler selbst- hat der Grundstückseigentümer der Stadt in vollem Umfange nach näherer Bestimmung in der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten.

- (3) Die Wasseranschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4 - keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzählanlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c)

- (1) Die im Anschluss an die Anschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b und § 10 Abs. 2) auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Wasserverbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend seinen jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen.
- (2) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten; nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen: Die Wasserverbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung der Stadt keine Beanstandungen ergeben oder die Stadt auf besondere Abnahmeprüfung schriftlich verzichtet hat.

- (4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen (§ 6 Abs. 2) ist unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen voll sichtbar sein. Die Prüfung der Wasserverbrauchsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Wasserversorgungsanlage der Stadt und der anderen Wasserabnehmer; sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Absatz 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bzw. den Wasserabnehmern auf jenem Grundstück zu vorschriftsmäßiger und ordentlicher Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.
- (5) Ist im Ausnahmefall (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluss eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein schon angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Wasserzähler werden von der Stadt auf ihre Kosten beschafft, erneuert und unterhalten; dafür nimmt die Stadt eine Messgebühr/Zählermiete (§ 9 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung). Die jeweiligen Ein- und Ausbauaufwendungen der Zähler gehen jedoch zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Stadt bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.
- (4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen ein Wasserzähler nicht in einem geeigneten frost sicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist der Wasserzähler von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Wasserzählerschacht in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlussleitung auf das angeschlossene Grundstück aufzustellen und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn die Wasseranschlussleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stützmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Eigentümer herzustellende und zu unterhaltende Wasserzählerschacht muss sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserdicht sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.

- (5) Die Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 4 – keinerlei Maßnahmen am von der Gemeinde bestimmten Aufstellungsort des Zählers oder am Zähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 9 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss der Stadt die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Stadt oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadt überprüft und – soweit erforderlich – instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.
- (8) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Stadt zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von +/- 5 v. H. anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Stadt die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzteren Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die nachweislich zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Fall auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (9) Hat ein Wassermesser versagt (ist er z.B. stehengeblieben), so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z.B. über Zahl der Personen im Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (10) Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Fall mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigeergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren etc. verwenden zu müssen.
- (11) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Zähler muss jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 9 Abs. 1 und ohne zeitraubende und andere Erschwerungen möglich sein.

§ 13

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbau-recht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummel-dung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen für den An-schluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die be-stehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völ-lig einstellen, so hat er dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüg-lich sinngemäß nach § 10 Abs. 4 zu verfahren und die Wasseranschlussleitun-gen auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungsgebühren und die Messgebühren (Zählermiete) weiterzuzahlen. Soll die stillgelegte Lei-tung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluss.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) für nicht mehr oder nicht mehr für voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 7 bzw. 5 Abs. 4 unter ent-sprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Wasseranschlussbeiträge und Erstattungszahlungen (nach § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und § 17 der Wasserbei-trags- und -gebührensatzung) werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 14

Wassersperrung

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 16 anzuwenden, ist die Stadt berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung, gegen die im Einzelfall getroffenen besonderen Versorgungsbedingungen oder gegen die Verpflichtungen aus der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden zumutbaren kürzeren Ordnungsfrist die Wasserlieferung auf Kosten des Grundstückseigentümers abzustellen. Als derartige schwerwiegende Verstöße kommen insbesondere in Betracht:
- a) die unerlaubte Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (z.B. § 6 Abs. 1),
 - b) der Verstoß gegen die von der Stadt angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchsbeschränkungen (z.B. § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 4),
 - c) die unerlaubte Abgabe an Dritte oder auf andere Grundstücke (§ 8 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 10),
 - d) eigenmächtige Arbeiten an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören (z.B. § 12) oder deren Unterhaltung etc. der Stadt vorbehalten ist (§ 12 Abs. 2), die Beschädigung von Plomben bei Wasserzählern etc.,
 - e) Duldung der oben erwähnten verbotenen Handlungen durch Dritte,
 - f) die nicht unverzüglich durchgeführte Beseitigung von festgestellten Mängeln an den Wasserverbrauchsleitungen (vgl. § 9 Abs. 5),
 - g) das böswillige oder schikanöse Nichtzahlen bzw. das unbegründet wiederholt hinausgezögerte Zahlen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche.
- (2) Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung für die Einstellung der Wasserlieferung bedarf es dann nicht, wenn anderenfalls akute Gefahren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für die Wasserverbrauchsanlagen und überhaupt für die Versorgung anderer Wasserabnehmer oder eine Gefährdung der Gesamtheit der Wasserabnehmer eintreten können.

- (3) Die Stadt ist erst dann zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Wasserlieferung verpflichtet, wenn
- a) der Grund für die Wassersperre weggefallen ist,
 - b) die schon entstandenen Kosten der Wassersperrung (Abs. 1) und
 - c) die ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten des Wiederanschließens an die Stadt entrichtet sind.
- (4) Das Wiederanschießen darf ausschließlich durch die Stadt erfolgen.

§ 15

Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erhebt die Stadt Anschlussbeiträge, laufende Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

§ 16

Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 17

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 02.10.1961 außer Kraft. Bereits nach der bisherigen Satzung entstandene Verpflichtungen werden noch nach der bisherigen Satzung abgewickelt.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Satzung der früheren selbständigen Gemeinde Altenburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 21.05.1960 mit der Maßgabe, dass Rechte aus dem Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Alsfeld und der Gemeinde Altenburg vom 16. Oktober 1969 unberührt bleiben.

Alsfeld, den 21. Dezember 1970

Der Magistrat der Kreisstadt Alsfeld

Dr. J. Zwecker, Bürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.02.1996 beschlossene Satzungsänderung beinhaltet Veränderungen in § 10 Abs. 2 mit Wirkung vom 01.01.1996.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2009 beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 06.12.2009 beinhaltet Veränderungen in § 11 Abs. 1 und 2 (Arbeitsausführung durch Unternehmer) aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie.